

Mandanten- Brief

April 2025

1. Erste Pläne der neuen Regierungskoalition

Eine Koalition aus CDU und SPD wird nach wie vor oft als **Große Koalition** bezeichnet, auch wenn die beiden künftigen Koalitionspartner gerade noch so die Hälfte der Stimmen im Bundestag erreichen. Groß sind an der Neuaufgabe der Großen Koalition also in erster Linie die **Schulden**, mit denen sie sich **finanziellen Spielraum für verschiedene Maßnahmen** verschafft, die ohne Aufweichung der Schuldenbremse nicht finanzierbar gewesen wären. Im **Sondierungspapier**, das die Grundlage der Koalitionsverhandlungen bildet, haben die künftigen Regierungsparteien ihre **Pläne für die Steuerzahler und Unternehmen** zumindest grob umrissen. Hier ist ein erster Überblick:

- **Einkommensteuer:** Durch eine Reform der Einkommensteuer soll die „**breite Mittelschicht**“ **entlastet** werden. Details dazu gibt es jedoch keine.
- **Unternehmenssteuerreform:** Im Lauf der Legislaturperiode soll eine **Reform der Unternehmenssteuern begonnen** werden. Auch dazu gibt es noch keine Details, welche Elemente diese umfassen soll.
- **Entfernungspauschale:** Die seit mehr als zwanzig Jahren unveränderte **Entfernungspauschale** für Berufspendler soll **angehoben** werden.
- **Überstundenzuschläge: Zuschläge für Mehrarbeit**, die über die tariflich vereinbarte oder an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, sollen **steuerfrei** gestellt werden. Als Vollzeitarbeit gilt dabei für tarifliche Regelungen eine **Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden**, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von **40 Stunden**.
- **Arbeitszeitausweitung:** Wenn Arbeitgeber eine **Prämie zur Ausweitung der Arbeitszeit** eines Teilzeitbeschäftigten zahlen, soll diese Prämie **steuerlich begünstigt** werden. Missbrauch soll ausgeschlossen sein.
- **Arbeit im Rentenalter:** Wer das Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, bekommt sein Gehalt **bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei**.
- **Mindestlohn:** Durch neue Vorgaben für die Mindestlohnkommission soll **im Jahr 2026 ein Mindestlohn von 15 Euro erreicht** werden.
- **Flexible Arbeitszeit:** Es soll die Möglichkeit einer wöchentlichen anstatt einer täglichen Höchstarbeitszeit geschaffen werden.
- **Stromkosten:** Für schnelle **Entlastungen beim Strompreis um mindestens fünf Cent pro kWh** soll die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß von 0,1 Cent/kWh sinken. Außerdem werden die Übertragungsnetzgebühren halbiert. Daneben soll die **Strompreiskompensation verlängert** und auf weitere energieintensive Branchen **ausgeweitet** werden.
- **E-Autos:** Die E-Mobilität soll durch einen **Kaufanreiz** gefördert werden.
- **Gastronomie:** Um Gastronomie und Verbraucher zu entlasten, soll die **Umsatzsteuer auf Speisen dauerhaft auf 7 % reduziert** werden. Die vorübergehende Absenkung während der Pandemie war Ende 2023 ausgelaufen.



Neuaufgabe der Großen Koalition hat erste Pläne für neue Legislaturperiode

Ausnahmen von der Schuldenbremse erlauben steuerliche Wohltaten

Reform der Einkommen- und Unternehmenssteuern geplant

Anhebung der Pendlerpauschale

Überstundenzuschläge sollen steuerfrei werden

Steuerbegünstigung für Arbeitgeberprämie

steuerfreier Lohn im Rentenalter

erneut deutlicher Anstieg des Mindestlohns

Reduzierung des Strompreises um 5 Cent/kWh

dauerhaft 7 % Umsatzsteuer auf Speisen

- **Agrardiesel:** Die **Agrardiesel-Rückvergütung** soll **wieder in voller Höhe** erfolgen. Derzeit erfolgt noch eine Begünstigung von 6,44 Cent pro Liter, die aber nach den derzeitigen Regelungen Ende 2025 auslaufen würde.
- **Digitalisierung: Digitale Behördengänge** sollen **flächendeckend** ermöglicht, **Datenregister vernetzt** und **Verwaltungsprozesse automatisiert** werden. Ein **einheitliches Bürgerkonto** soll den Zugang zu digitalen Diensten erleichtern. Außerdem sollen zur Stärkung der Digitalisierung die Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen neu verteilt werden.
- **Bürokratieabbau:** Durch die **Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten** sowie eine signifikante **Reduzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten** sollen die Bürokratiekosten für die Unternehmen in den nächsten vier Jahren um 25 % sinken.

2. Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz

Auf den letzten Metern hat das **Steuerfortentwicklungsgesetz erheblich Federn lassen** müssen. Das Gesetz sollte ursprünglich vor allem Vereinfachungen im Steuerrecht bringen. Doch dem Ende der Ampelkoalition sind auch die meisten Regelungen im Gesetzentwurf zum Opfer gefallen, weil es zum Zeitpunkt des Koalitionsendes noch nicht den Bundestag passiert hatte. Einig waren sich die Parteien lediglich bei dem Ziel, die **regelmäßige Entlastung beim Einkommensteuertarif und die Anhebung des Kindergeldes für die Jahre 2025 und 2026** umzusetzen. Im stark zusammengestrichenen Steuerfortentwicklungsgesetz, das kurz vor dem Jahresende beschlossen wurde, sind noch die folgenden vier Änderungen enthalten:

- **Grundfreibetrag:** Jedes Jahr wird der Grundfreibetrag angehoben, um das Existenzminimum von der Steuer freizustellen. Für **2025** erfolgt nun eine **Anhebung um 312 Euro auf 12.096 Euro**. Im Jahr **2026** wird der **Anstieg 252 Euro auf 12.348 Euro** betragen.
- **Kinderfreibetrag:** Mit dem Grundfreibetrag steigt auch der Kinderfreibetrag. **2025** erfolgt eine **Anhebung um 60 Euro auf 6.672 Euro** und **2026** soll der Freibetrag dann **um weitere 156 Euro auf 6.828 Euro steigen**.
- **Kindergeld:** Zusammen mit dem Kinderfreibetrag wird auch das Kindergeld erhöht. Im Jahr **2025 steigt das Kindergeld um 5 Euro auf 255 Euro**. **Ab 2026** soll das Kindergeld dann **automatisch entsprechend der prozentualen Erhöhung des Kinderfreibetrags angepasst** werden. Für 2026 bedeutet das eine **Anhebung um weitere 4 Euro auf dann 259 Euro**.
- **Kalte Progression:** Um die Kalte Progression zu vermeiden, werden - mit Ausnahme der „Reichensteuer“ - auch **2025 und 2026 die Eckwerte des Steuertarifs angehoben**. Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag steigt 2025 von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und 2026 auf 20.350 Euro.

3. Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Immmer dann, wenn der oder die Gesellschafter einen **vom Anteil am Grund- oder Stammkapital** der Gesellschaft **abweichenden Gewinnanteil** festlegen, liegt eine sogenannte **inkongruente Gewinnausschüttung** vor. Solche inkongruenten Gewinnausschüttungen erkannte das Finanzamt in der Vergan-

Abbau der Agrardieselsubvention wird zurückgedreht

Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung

Reduzierung der Bürokratiekosten um 25 % innerhalb von vier Jahren

Ende der Ampelkoalition verhindert Umsetzung geplanter Änderungen

Konsens lediglich bei turnusmäßiger Anpassung des Steuertarifs

Grundfreibetrag steigt 2026 auf 12.348 Euro

Kinderfreibetrag steigt 2026 stärker als 2025

Anhebung des Kindergelds wird ab 2026 an Kinderfreibetrag gekoppelt

Vermeidung der Kalten Progression

inkongruente Gewinnausschüttung weicht von Verteilung nach Anteilen ab

genheit nur an, wenn es dafür eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gibt. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch 2022 entschieden, dass ein **einstimmiger Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung** einer GmbH, der von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, **als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen** ist, auch wenn er der Gewinnverteilungsregelung in der Satzung widerspricht. Darauf hat das Bundesfinanzministerium mit einer **Anpassung der entsprechenden Verwaltungsregelung** reagiert, die in allen noch offenen Fällen gilt. Während bei einer AG auch weiterhin inkongruente Gewinnausschüttungen ausschließlich aufgrund eines in der Satzung festgelegten abweichenden Gewinnverteilungsschlüssels anerkannt werden, **räumt der Fiskus den GmbHs deutlich mehr Gestaltungsfreiheit ein**. Inkongruente Gewinnausschüttungen akzeptiert das Finanzamt hier, sofern sie zivilrechtlich wirksam sind. Dafür kommen insbesondere folgende Fälle in Frage:

- **Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag:** Es wurde **im Gesellschaftsvertrag ein anderer Gewinnverteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt, dem die Ausschüttung folgt. Für eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist die Zustimmung derjenigen Gesellschafter erforderlich, die von der Veränderung nachteilig betroffen sind.
- **Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag:** Der **Gesellschaftsvertrag enthält eine Klausel**, nach der mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung **abweichende Gewinnverteilung beschlossen** werden kann, und der Beschluss ist mit den erforderlichen Gesellschafterzustimmungen und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst worden
- **Satzungsdurchbrechender Beschluss:** Ein punktuell **satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten** werden kann, ist als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen. Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss liegt vor, wenn die Satzung durch den Beschluss zwar verletzt wird, aber nicht mit Wirkung für die Zukunft geändert werden soll. Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der **längerfristig oder auf Dauer gelten** soll, ist jedoch – selbst im Fall eines einstimmig gefassten Beschlusses – nichtig, wenn dabei nicht **alle materiellen und formellen Bestimmungen einer Satzungsänderung**, also insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister, **eingehalten** werden.
- **Gespaltene Gewinnverwendung:** Auch eine **zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung** ist **steuerlich anzuerkennen**, wenn dafür ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss vorliegt. In dem Fall, über den der Bundesfinanzhof entschieden hatte, wurde der auf den Mehrheitsgesellschafter entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt. Dass die Gewinnanteile der Minderheitsgesellschafter zeitgleich ausgeschüttet wurden, ändert nichts daran, dass beim Mehrheitsgesellschafter durch die **Einstellung in die Gewinnrücklage kein Zufluss von Kapitalerträgen** vorlag.

steuerliche Anerkennung
hing bisher von satzung-
rechtlicher Grundlage ab

Bundesfinanzhof
lässt auch einstimmigen
satzungsdurchbrechenden
Beschluss zu

mehr Gestaltungsfreiheit
für Gewinnverteilungsbe-
schlüsse einer GmbH

abweichender
Verteilungsschlüssel im
Gesellschaftsvertrag

Öffnungsklausel für abwei-
chende Gewinnverteilung
im Gesellschaftsvertrag

unanfechtbarer und
einstimmiger Gesellschaf-
terbeschluss mit satzung-
durchbrechender Wirkung

längerfristige Regelung
muss Anforderungen an
eine Satzungsänderung
erfüllen

Aufschiebung der Aus-
schüttung bei einzelnen
Gesellschaftern möglich

kein steuerpflichtiger
Zufluss von Kapitalerträ-
gen bei aufgeschobener
Ausschüttung

4. Steuervergünstigung bei Betriebsveräußerung

Für den Gewinn aus der **Veräußerung eines Betriebs oder einer Beteiligung** an einer Gesellschaft kann der bisherige Inhaber **einmal im Leben auf Antrag einen deutlich reduzierten Steuersatz** in Anspruch nehmen, sofern er mindestens 55 Jahre alt oder dauerhaft berufsunfähig ist. Gewährt das Finanzamt die Steuervergünstigung von sich aus, also ohne Antrag, gilt die **Steuervergünstigung** dennoch als **verbraucht**, wie das Finanzgericht Hamburg bestätigt hat. Das gilt sogar dann, wenn das Finanzamt bei der eigenmächtigen Gewährung einen Betrag begünstigt hat, der eigentlich gar kein Veräußerungsgewinn im Sinn der Vorschrift ist. Die eigenmächtige Gewährung durch das Finanzamt mag zwar kurzfristig von Vorteil sein, aber langfristig kann dies zu einer bösen Überraschung führen, wenn später ein **deutlich größerer Betrag als Veräußerungsgewinn** erzielt wird, der dann **nicht mehr ermäßigt besteuert** wird. Eine Ausnahme lässt das Finanzgericht nur gelten, wenn die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung angesichts deren geringer Höhe und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat, nicht erkennbar ist.

5. Aussetzung der Vollziehung bei Aussetzungszinsen

A nders als bei Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gilt bei anderen Verzinsungsregelungen im Steuerrecht weiterhin ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat. Dagegen laufen noch Verfahren, die die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen in Zweifel ziehen. Daher hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **für Aussetzungszinsen die Aussetzung der Vollziehung** in Frage kommt, bis die Frage nach der Verfassungskonformität abschließend geklärt ist. Allerdings können die Zinsen nur für Zinszeiträume nach 2018 und auch **nur in Höhe der Differenz zwischen den Aussetzungszinsen** von 0,5 % pro Monat **und den Nachzahlungs-/Erstattungszinsen** von 0,15 % pro Monat **ausgesetzt** werden, also in einer Höhe von 0,35 % pro Monat.

6. Höhere Bagatellgrenze bei der Künstlersozialabgabe

U nternehmen müssen für die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eine **Künstlersozialabgabe** an die Künstlersozialkasse zahlen, die aktuell **5,0 % des Entgelts** beträgt. Für Unternehmen, die nicht in einer Branche tätig sind, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen verwertet, gilt das jedoch nur dann, wenn die **Summe der** im Kalenderjahr an Künstler und Publizisten gezahlten **Entgelte eine Bagatellgrenze überschreitet**. Diese jährliche **Bagatellgrenze** lag bis einschließlich 2024 bei 450 Euro, wurde aber durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV **ab 2025 auf 700 Euro angehoben**. Für **2026** ist noch eine **weitere Anhebung auf dann 1.000 Euro** pro Kalenderjahr vorgesehen. Die Bagatellgrenze wird also in zwei Schritten mehr als verdoppelt, was vor allem Kleinbetriebe von dem bürokratischen Aufwand befreit, eine Abgabe von weniger als 35 Euro für 2025 bzw. 50 Euro ab 2026 zu ermitteln, an die Künstlersozialkasse zu melden und abzuführen.

einmal im Leben ermäßigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewährung ohne Antrag führt ebenfalls zu Verbrauch der Steuervergünstigung

Ausnahme vom Verbrauch nur bei geringfügigen Fällen ohne Hinweis durch das Finanzamt

Aussetzungszinsen betragen weiterhin 0,5 % pro Monat

verfassungsrechtliche Bedenken

teilweise Aussetzung der Aussetzungszinsen möglich

Künstlersozialabgabe auf Entgelte an Künstler und Publizisten

Bagatellgrenze gilt für viele Unternehmen

Anhebung der Bagatellgrenze auf 700 Euro

weitere Anhebung in 2026